

Beitragsordnung 21.FIT e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.12.2020

Die Beitragsordnung basiert auf der Satzung des 21.FIT e.V.

1. Einmalige Aufnahmegebühr

- a. Alle Mitglieder (ordentliche und passive) zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe von 79 €. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Bewerbung in den Verein zu bezahlen.
- b. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der Aufnahmegebühr.

2. Frequenz und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben, vorzugsweise mittels SEPA-Mandat.
- b. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag anteilig auf ganze Monate aufgerundet.
- c. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.01. jeden Jahres fällig.
- d. Bei Überschreitung der festgesetzten Zahlungsfrist wird eine Zahlungserinnerung ohne Versäumnisgebühr versendet. Für eine darauffolgende Mahnung wird pauschal eine zusätzliche Gebühr von 100 € erhoben.

3. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Mitarbeiteranzahl, die das Mitglied im vorhergehenden Jahr beschäftigt hatte.
- b. Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages wird folgende Formel angewendet:

Mitglieder: 300 € multipliziert mit einem Faktor, der abhängig von der Mitarbeiteranzahl und der Aktivität ist (300 € x Faktor, siehe Tabelle unter 3c). Dies gilt auch für natürliche Personen und Institute, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Verbände und Kammern.

- c. Tabelle für den Faktor (abhängig von Unternehmensgröße und Aktivität)

Mitarbeiteranzahl	Faktor ordentliche Mitglieder	Faktor passive Mitglieder
1 (Soloselbstständige, 1 Pers.-GmbH)	0,4	1
2 - 5	0,8	2
6 - 49	1	2,5
50 - 99	2	5
100 - 999	3	7,5
ab 1.000	5	12,5

4. Bestimmung der Mitarbeiteranzahl für die Berechnung der Mitgliedsbeitragshöhe

- Die aktuelle Mitarbeiteranzahl ist beim Eintritt in den Verein bekannt zu geben.
- Für Folgejahre fragt im November jeden Jahres der Kassier von 21.FIT die Mitarbeiterzahlen für die Berechnung des nächsten Beitrages ab. Die Rückmeldung hat bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu erfolgen, ansonsten werden die Mitarbeiterzahlen durch den Kassier nach billigem Ermessen geschätzt.

5. Sonstiges

- Scheidet ein Mitglied entsprechend der Satzung § 2.3 unterjährig aus, hat es keinen Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- Alle Beiträge dieser Beitragsordnung unterliegen nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer.